

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [ 64287 ] D a r m s t a d t

OGV'in Bender  
Amtsgericht Darmstadt  
Mathildenplatz 15  
[ 64283 ] Darmstadt

26. 10. 2021

Betreff: AZ: DR II 546/21

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. 10. 2012 (u.a.)

Wegen: verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Gerichtskosten unter  
Androhung unmittelbaren Zwangs

Sehr geehrte Frau Obergerichtsvollzieherin N. Bender,

Ich werde den Termin aufgrund oben genannter Gründe (Drohung mit einem empfindlichen Übel §§ 239 ff. StGB) wahrnehmen, insbesondere da die Notwendigkeit daraus entsteht eine dadurch berechnete Gefahr einer unbeteiligten pflegebedürftigen Person Schaden zu nehmen abzuwenden (agz. Herzinfarkt, Hirnschlag).

Da Sie sicher eine äußerst pflichtbewußte Person sind, müßte ich Sie auch nicht an Ihre beamtenrechtliche Pflicht nach § 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG erinnern, wonach Sie sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und vor allem auch für deren Einhaltung eintreten und ihr tatsächliches Handeln danach ausrichten. Also die grundgesetzliche Regelung des Art. 20 Abs. 1 GG mit den darin normierten hochrangigen Staatszielbestimmungen der Bundesrepublik leben, und ein jederzeitiges uneingeschränktes Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung gewissenhaft erfüllen.

Auch der Unterzeichner als ehemaliger Stabsdienstsoldat bei dem Amt für Flugsicherung der Bw war auf den Soldateneid (§ 9 Abs. 1 SG), der auf die Verteidigung des Rechts gerichtet ist, verpflichtet Mißstände zu beanstanden, und sein Gewissen der Verfassungstreue untertan die schützende Hand unter die Verfassung zu legen oberstes Gebot, auch wenn das seine Karriere nachweislich nicht besonders förderte.

Seite 1 von 2

Verfassungshochverrat im Amt begeht auch der, arg. § 13 Abs. 1 StGB, wer es wissentlich, willentlich und hoheitlich pflichtwidrig unterläßt, mit seiner vollziehenden (auch rechtsprechenden) Gewalt durch befugnisgemäßen Einsatz derselben eine Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung zu verhindern, da er rechtlich für ihre Erhaltung einzustehen hat und sein Unterlassen, da ihm nur eigens für diese Erhaltung Gewalt zugewiesen wurde, die Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung unmittelbar wie durch sein Tun verwirklicht.

Wie der Unterzeichner mehrfach feststellen mußte, kollidiert jedoch Ihre Haltung grundlegend mit den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung und scheint eine Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates darzustellen.

Besonders der Schwere im vorliegenden Fall, also der Beitreibung von Gerichtskosten die allesamt **nachweislich** auf die Kostenforderungen aufgrund von Folgenbeseitigungsklagen zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 2, 2. Hs. GG zurückgehen. Auch wenn man zwar irrig wie das Beschwerde- u. Vollstreckungsgericht annimmt(?) materiell-rechtliche Beschwerden im automatisierten Vollstreckungsverfahren nicht überprüfen zu wollen. Die Prüfung hat stattdessen stets ausnahmslos von Amts wegen zu erfolgen.

*„da jeder Eingriff durch die öffentliche Gewalt in eine Grundrecht der verfassungsrechtlichen Legitimation bedarf [...]“ (BVerfGE 49, 220, 1 BvR 361/78)*

Selbstredend gilt dieser Leitsatz auch für Sie. So haben insbesondere der Justizgewährleistungsanspruch in Verfahren öffentlich-rechtlicher Beschwerden verfassungsrechtlicher Art, neben der ordnungsgemäßen und sachlichen Bearbeitung, kostenfrei geführt zu werden (sic), nicht etwa wie in Privatangelegenheiten (u.a.).

Es ist dabei also auch vollkommen unerheblich ob man behauptet man wolle oder kann(?) diesem Anspruch nicht nachkommen (übernehmen), da spätestens dann jedem klar werden muß, daß den grundrechtsverbürgten Justizgewährleistungsanspruch durchzusetzen ein Gesetz entweder nicht genügt – einschlägig ist –, oder sich die jeweilige Person mit dem sachlichen Inhalt der Beschwerde (Klage) nicht befaßt, oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht verstanden hat, oder bewußt und gewollt sein hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes orientiert. Gleich welche Person diesen Fall hoheitlich behandelt.

Gleiches gilt auch für den von Ihnen angedrohten Haftbefehl, der zuvörderst von einem Gericht hätte erlassen werden dürfen, was in der Sache wenigstens zuständig ist wovon nach allem offenbar nicht ausgegangen werden kann, darf.

Eine Kopie ergeht zeitnah an die zuständigen Hessischen Behörden.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA